



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht





Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

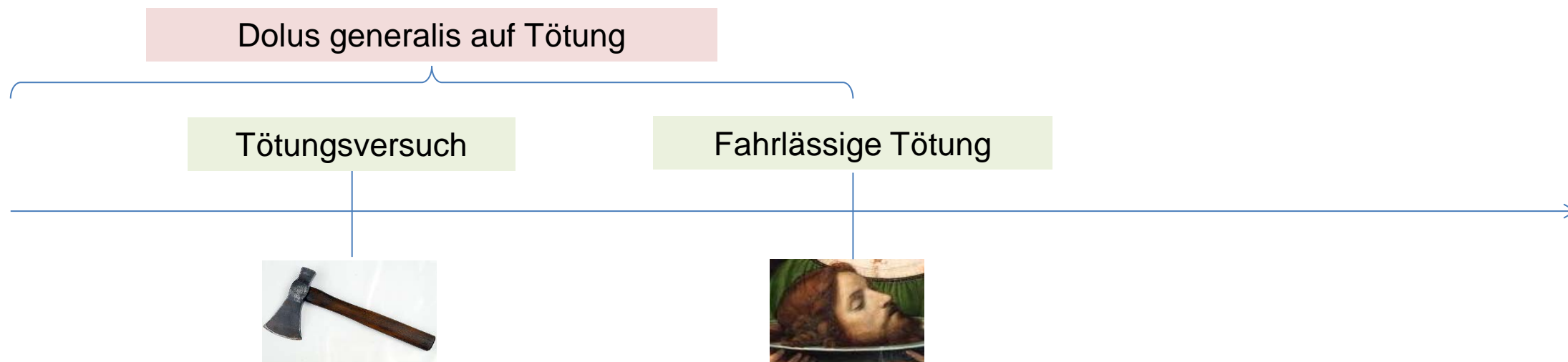


Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. **Dolus Generalis**
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



BGE 109 IV 94



Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Blutstein von Lieskau

11. September 1858

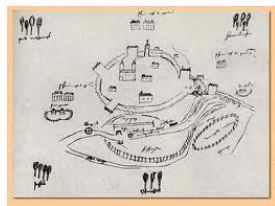


Rosahl – Rose – Fall

Preuss. Obertribunal 5. Mai 1859



Zimmermann Schliebe



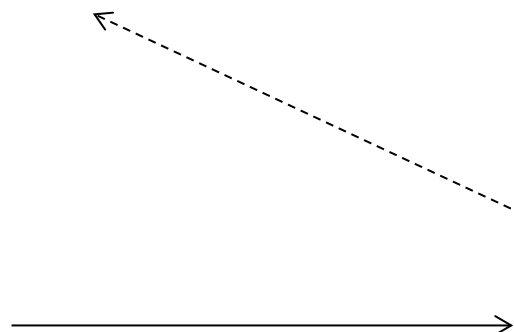
Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose





Rose könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben,
indem er Harnisch erschoss.

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• (Qualifikation)• Taterfolg• Kausalität Zurechnung	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen• Beweggrund



Error in persona

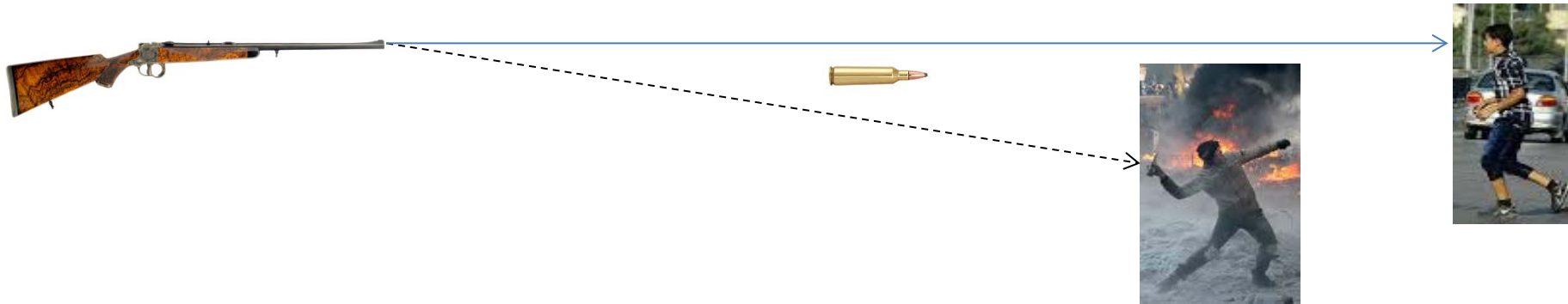


Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. **Aberratio Ictus**
3. Unrecht



Aberratio ictus





Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»



Unrechtsbewusstsein

Spätnachts klingelt der Nachbar,
weil er Hustenmittel braucht.

Der im Schlaf Gestörte gibt
Abführmittel statt Hustensaft

Hält dies für derben, aber
rechtlich harmlosen Scherz.





X könnte sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben,
indem er seinem Nachbarn Abfuhrmittel gab.

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	• Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip	• Wissen • Willen	
Schuld	• Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

← SV-Irrtum (13)

← Rechtsirrtum (21)

Unrechtsbewusstsein

Fehlendes Unrechtsbewusstsein:

- Vorsatzproblem? Falls ja, straflos, da keine fahrlässige Tötlichkeit.
- Schuldproblem. Nach Art. 126 StGB strafbar, da vermeidbarer Irrtum.



Rekapitulation

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

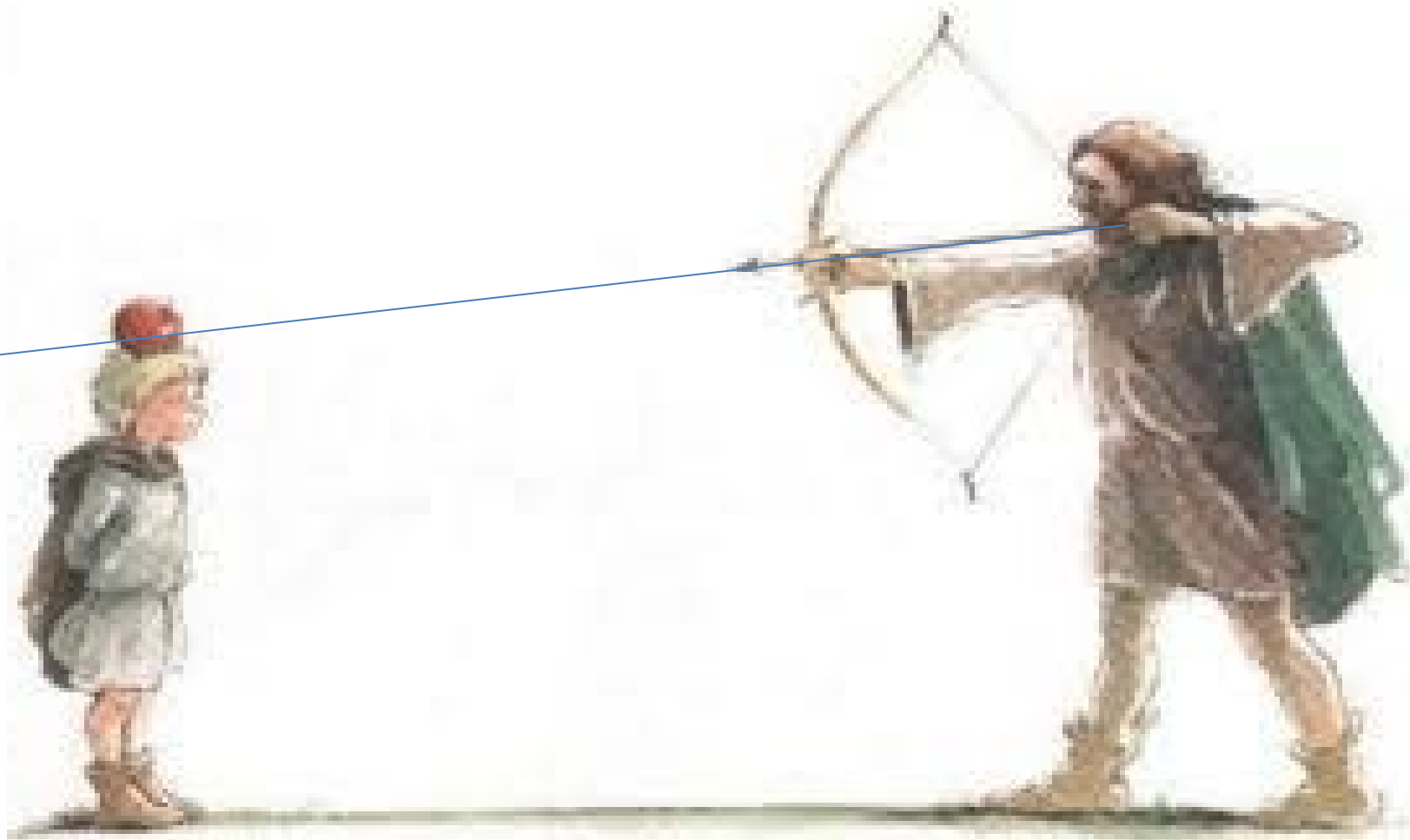
Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	} Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		} Vorwerfbarkeit

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»



Subjektiver Tatbestand

Teil 2



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. **Direkter Vorsatz**
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Direkter Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und **Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Willen

«Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den *Willen*, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden.»

BGE 130 IV 58



Willen

«Für den Vorsatz (genügt es) nicht, dass der Täter sich *bewusst* war, den tatbestandsmässigen Erfolg möglicherweise herbeizuführen. Er muss ihn auch *gewollt* haben.»

Stratenwerth⁴, § 9 N 93



Willen

«Der Wille kommt darin zum Ausdruck, dass der Täter die tatbestandsmässige Handlung in Kenntnis ihrer objektiven Merkmale vollzieht»



Donatsch/Tag⁹, 116

Dolus directus 1. Grades

«Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Zieles erscheint.»

BGE 130 IV 58



Giovanni Falcone

Dolus directus 1. Grades

- Direktes Wollen Taterfolg
(untechnisch: Absicht)
- Tod Falcones = Handlungsziel



Attentat auf Giovanni Falcone



Dolus directus 2. Grades

«...Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein»



BGE 130 IV 58

Dolus directus 2. Grades

- Tod Falcones
= gewolltes Handlungsziel
- Tod Frau/Leibwächter
= notwendige, aber in Kauf
genommene Nebenfolge



Attentat auf Giovanni Falcone



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. **Eventualvorsatz**
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Eventualvorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Tat mit Wissen und Willen
ausführt. Vorsätzlich handelt
bereits, wer die Verwirklichung
der Tat
für möglich hält und
in Kauf nimmt.



Eventualvorsatz

- Am 12. April 1974 traten die zwei Rekruten W. und M. den Osterurlaub an.
- In Olten tranken sie erheblich Alkohol und kamen überein, es müsse noch etwas «laufen».
- Sie schlugen wahllos Personen nieder. K. stiessen sie in die Aare.
- K. habe sich als widerspenstig erwiesen, sodass sich W. und M. in ihrer "Rockerehre" verletzt gefühlt und die Brutalitäten verübt hätten.



BGE 103 IV 65



Eventualvorsatz

«Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein»



BGE 130 IV 58



Eventualvorsatz

Reinhard Frank

«Mag es so oder anders werden,
auf jeden Fall handle ich.»

Hans Walder

«Hänusodä»



BGE 103 IV 65

Eventualvorsatz

- Das Schwurgericht des Kantons Solothurn verurteilte beide u.a. wegen Gefährdung des Lebens zu 3.5 und 3.3 Jahren Zuchthaus.
- Rückweisung zur Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung.



BGE 103 IV 65



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. **Absicht/Motiv/Gesinnung**



Art. 139 StGB – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft..





Art. 139 StGB – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, **um** sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Absicht

Diebstahl
(Art. 139)

Objektiv

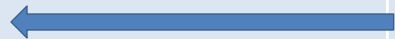
- Fremde
- Bewegliche
- Sache
- Wegnehmen
- Aneignung

Subjektiv

Vorsatz

- Wissen
- Willen

- Absicht unrechtmässiger Bereicherung





Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, **in der Absicht**, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





Absicht

Falsche
Anschuldigung
(Art. 303)

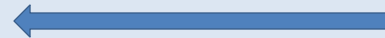
Objektiv

- Nichtschuldigen
- Beschuldigen
- eines Verbrechens oder Vergehens
- bei der Behörde
- Taterfolg nicht vorausgesetzt

Subjektiv

- Sicheres Wissen (Unrichtigkeit)
- Willen

- Absicht der Herbeiführung einer Strafverfolgung





Art. 303 – Falsche Anschuldigung

«...in letzterem Falle handelt er mit Eventualabsicht, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Absichtsdelikten, insbesondere auch bei der falschen Anschuldigung, in gleicher Weise genügt wie bei den Erfolgsdelikten der Eventualvorsatz»



BGE 80 IV 117, 120



Absicht

Diebstahl
(Art. 139)

Falsche
Anschuldigung
(Art. 303)

Objektiv

...

Subjektiv

...

Absicht:
Wissentliche Herbeiführung und
Wollen Bereicherung/
Strafverfolgung.

← Eventualabsicht:
Für möglich Halten und
Inkaufnahme der
Bereicherung/Strafverfolgung



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/**Motiv/Gesinnung**

Motive/Beweggründe

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund... besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.





Gesinnung

Art. 231 – Verbreiten
menschlicher Krankheiten
Wer aus **gemeiner Gesinnung**
eine gefährliche übertragbare
menschliche Krankheit
verbreitet, wird mit
Freiheitsstrafe von einem bis zu
fünf Jahren bestraft.



Gesinnungsmerkmale

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier **böswillig** stört oder verunehrt,

wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Wissen und Wollen

Abgrenzung der Vorsatzformen



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Sicheres Wissen

Art. 128^{bis} – Falscher Alarm

Wer **wider besseres Wissen**
grundlos ... Polizei, Feuerwehr,
Sanität, alarmiert, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

A blue double-headed vertical arrow is positioned between the 'Wissen' and 'Wollen' columns, spanning the rows for 'Eventualvorsatz' and 'Bewusste Fahrlässigkeit'. The 'Wollen' cell for 'Eventualvorsatz' contains the text 'In Kauf nehmen' and is circled in blue. The 'Wollen' cell for 'Bewusste Fahrlässigkeit' contains the text 'Vertrauen auf Ausbleiben' and is also circled in blue.





Eventualvorsatz – Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof





Eventualvorsatz – Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof

Strafbare eventualvorsätzliche
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige
Sachbeschädigung



Eventualvorsatz – Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... «kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen».



BGE 130 IV 58 - Gelfingen



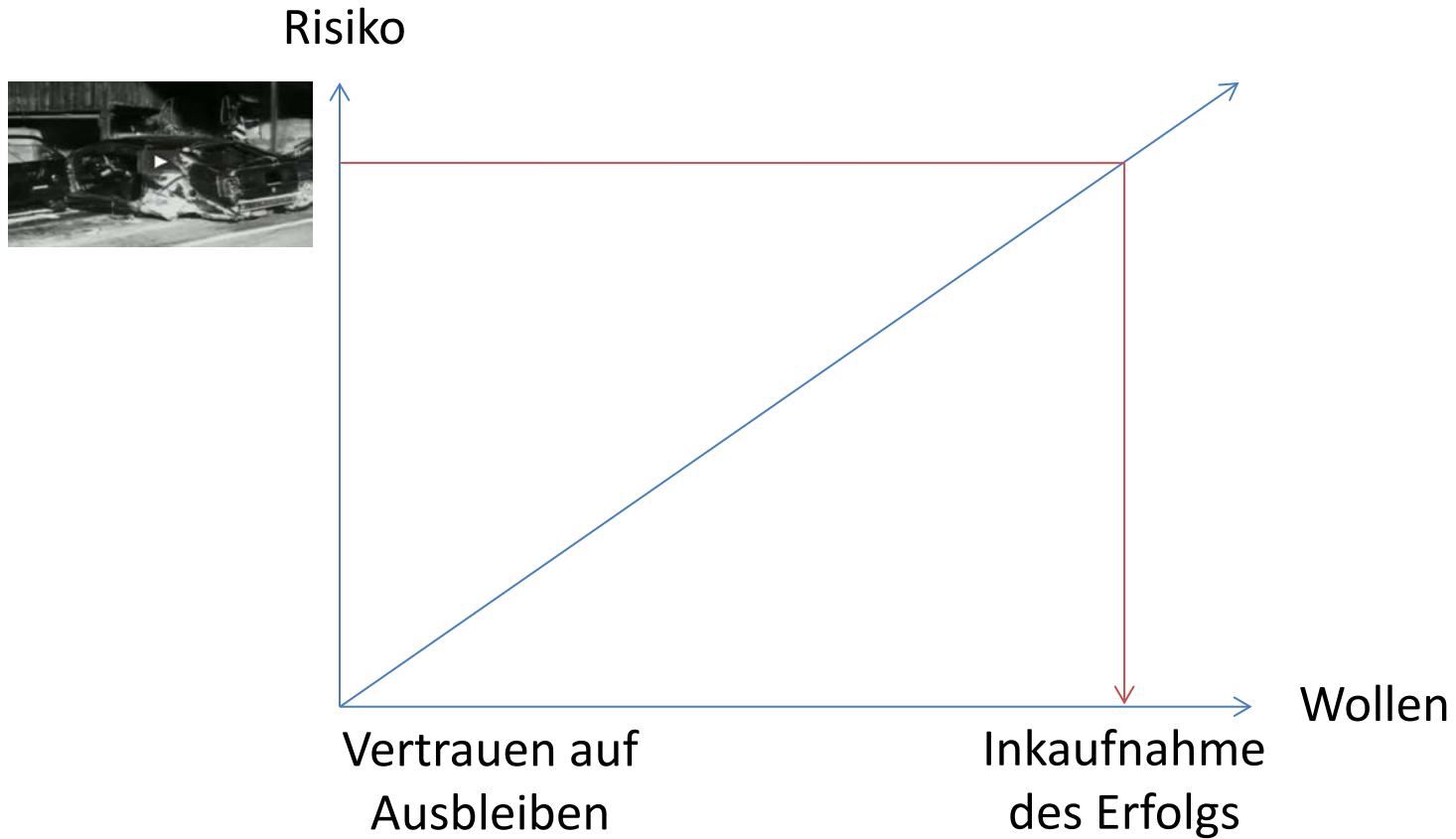
Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»

BGE 130 IV 58



Feststellung der Inkaufnahme





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

A blue double-headed vertical arrow is positioned between the 'Wissen' and 'Wollen' columns, spanning the rows for 'Eventualvorsatz' and 'Bewusste Fahrlässigkeit'. The 'Wollen' cell for 'Eventualvorsatz' contains the text 'In Kauf nehmen' and is circled in blue. The 'Wollen' cell for 'Bewusste Fahrlässigkeit' contains the text 'Vertrauen auf Ausbleiben' and is also circled in blue.





Bewusste Fahrlässigkeit

«Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts ... Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide ... überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der **bewusst** fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten... werde.»

BGE 133 IV 9 E. 4.1



Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.





BGE 91 IV 117 – Val Selin

- 31. März 1965: Willy Bogner wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.
- 2 Monate Gefängnis bedingt.



Bewusste Fahrlässigkeit

Ein HIV-Infizierter, der um seine Infektion weiss und ungeschützten Geschlechtsverkehr hat, will seine Partner/in meist nicht anstecken, sondern vertraut darauf, dass nichts passiert.

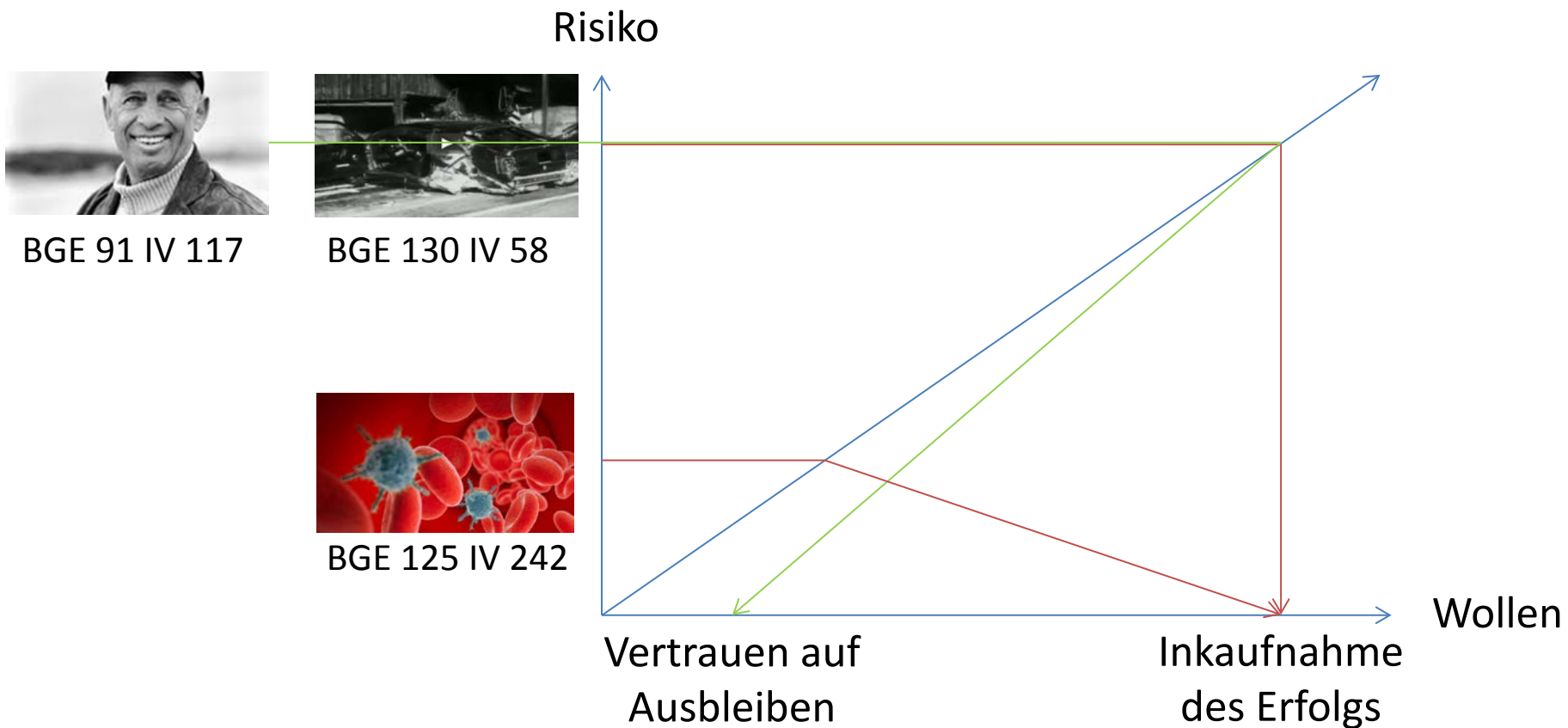
HIV-Erkrankung: **Ex-Verlobte verklagt Charlie Sheen**



Eine ehemalige Pornodarstellerin hat in Los Angeles Klage gegen Charlie Sheen eingereicht.
von Scottine Ross: Der Schauspieler habe mehrfach Sex mit ihr gehabt, ehe sie von seiner

Vgl. aber BGE 125 IV 242 – HIV-Infektion
Eventualvorsätzliche schwere KV

Feststellung der Inkaufnahme





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.



Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen

Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.



Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

Außen-temperatur	5 Minuten	Innentemperatur nach		
		10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>

Zusammenfassung

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausk	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt	

Zusammenfassung: Wissen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung





Zusammenfassung: Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen